

Merkblatt „Durchläufer“

Folgende Fallkonstellationen werden als „Durchläufer“ bezeichnet:

a. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Es handelt sich dabei um Beträge, die der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber vorerst ausgelegt hat und die ihm nunmehr ersetzt werden.

- Reisekostensätze (Tagegelder, Hotelrechnung, Nachtgelder, Transportkosten, Kilometergelder ...)

Hier dürfen die Rechnungen auch auf den Namen des Arbeitnehmers lauten.

- Andere Ausgaben, die der Arbeitnehmer im Interesse des Arbeitgebers tätigt. Achtung: Hier soll die Rechnung auf den Arbeitgeber lauten.

b. Zwischen zwei Unternehmern (Auftraggeber - Auftragnehmer)

Ein **„echter Durchläufer“** liegt vor, wenn

- nach außen hin erkennbar,
- im Namen und für Rechnung des Auftraggebers

Beträge ausgegeben und vom Geschäftspartner ersetzt werden.

Üblicherweise werden hier die Originalbelege anlässlich der Abrechnung dem Auftraggeber ausgefolgt.

Beispiele :

- Gerichtsgebühren des Rechtsanwalts,
- Bezahlung von Rechnungen, die auf den Namen des Auftraggebers lauten

Für den Auftragnehmer stellen diese Posten keine Einnahme und Ausgabe dar. Allerdings ist es empfehlenswert, Kopien dieser Belege und der zugehörigen Abrechnung aufzubewahren und bei der Einnahme abzulegen.

Kein Durchläufer liegt vor, wenn die obigen Kriterien nicht erfüllt werden. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen zutreffend:

- Die Weiterverrechnung von Kilometergeldern, Reisediäten kann niemals ein "echter Durchläufer" sein.
- Die Rechnung lautet auf den Auftragnehmer.

In diesen Fällen ist daher **immer** - mit Umsatzsteuer - an den Auftraggeber weiterzuerrechnen.

Diese Weiterverrechnung stellt nach dem "Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung" **einen Teil des Honorars** dar.

Die Ausgabe ist daher Betriebsausgabe (Vorsteuerabzug möglich) und der Ersatz ist Betriebseinnahme (mit Umsatzsteuerpflicht).

Angewendet wird der gleiche Umsatzsteuersatz, der auch für das Honorar gilt.

Daher zB 0 % bei Kleinunternehmern und umsatzsteuerbefreiten
Leistungen
 13 % bei Künstlern
 20 % sonstige.

In diesen Fällen verbleibt der Originalbeleg jedenfalls beim Auftragnehmer. (Der Auftraggeber erhält - wenn gewünscht - nur Kopien!)

Achtung:

Wie oben ausgeführt, handelt es sich hier um **Umsätze** des Auftragnehmers. Diese sind daher im **Gesamtumsatz** enthalten und beeinflussen die Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer, Bilanzierungspflicht, Umsatzsteuervoranmeldungspflichten.

Für weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!